

15. 1. Unter welchen Voraussetzungen kann ein gegen den ursprünglichen Gläubiger gemäß § 23 Ziff. 2 R.D. anfechtbares Pfändungspfandrecht gegen den Cessionar der Forderung, für welche die Pfändung angelegt wurde, angefochten werden, falls die Zustellung der Cession erst nach Eröffnung des Konkurses erfolgt ist?

2. Kann im Falle der Cession einer Forderung und des mit derselben verbundenen Pfändungspfandrechtes der Anfechtungsanspruch der Konkursmasse gegen den ursprünglichen Gläubiger und Cedenten geltend gemacht werden?

II. Civilsenat. Urtr. v. 9. November 1894 i. S. Konkursmasse S. (Kl.) w. R. u. Gewerbebank zu C. (Bekl.) Rep. II. 312. 313/94.

I. Landgericht Cleve.

II. Oberlandesgericht Köln.

Am 29. Januar 1892 hat die Aktiengesellschaft Gewerbebank zu C. auf Grund eines Urtheiles der Kammer für Handelsachen daselbst vom 22. desselben Monats wegen einer Forderung von 1844,83 M gegen den Bierbrauereibesitzer S. eine Mobiliarpfändung vornehmen lassen; auch ist für diese Gewerbebank auf Grund eines Kostenfestsetzungsbeschlusses am 12. Februar 1892 weitere Pfändung erfolgt. Durch eine vom 10. Februar 1892 datierte Cession hat die Gewerbebank ihre gesamte in Rede stehende Forderung gegen S. mit allen Accessorien dem Beklagten K. übertragen. Nachdem am 31. März 1892 über das Vermögen des S. das Konkursverfahren eröffnet worden war, wurde die fragliche Cession am 30. Juni 1892 dem Verwalter des Konkurses, Rechtsanwalt L., zugestellt. Im Konkursverfahren beanspruchte K. abgesonderte Befriedigung für die ihm cedierte Forderung aus den betreffenden Pfandstücken. Der Konkursverwalter erkannte zwar die Forderung an, bestritt jedoch das Absonderungsrecht und erhob nunmehr sowohl gegen die Gewerbebank als gegen K. im Januar 1893 Klage auf Anfechtung dieser Pfändungen.

Das Landgericht erkannte durch getrennte Urtheile auf Abweisung der Klage. Das Oberlandesgericht bestätigte beide Urtheile, indem es unter anderem in den Gründen ausführte, daß die Pfändungen zwar nach § 23 Ziff. 2 R.D. der Gewerbebank gegenüber, nicht aber nach

§ 33 Abs. 2 Ziff. 1 dem Beklagten R. als Cessionar gegenüber anfechtbar seien. In letzterer Hinsicht wird gesagt:

„Die nach dieser Richtung vom Kläger gemachten Ausführungen und Beweiserbieten gehen lediglich darauf hinaus, auch bezüglich des Beklagten die Kenntnis von der Zahlungseinstellung des Schuldners nachzuweisen. Daß jedoch der Schuldner in fraudulöser Absicht gehandelt und Beklagter hiervon Kenntnis gehabt habe, ist seitens des Klägers gar nicht behauptet und hat auch nach Lage der Sache wohl kaum behauptet werden sollen. Nicht allein, daß irgend welche Momente für eine solche betrügerische Absicht des Gemeinschuldners in keiner Weise vorliegen, lassen im Gegenteil die beiderseitigen Auslassungen der Parteien über die Vorgänge bei den damaligen Pfändungen deutlich erkennen, daß das Bestreben sowohl des Beklagten wie des Schuldners dahin ging, die Pfändungen zu jener Zeit überhaupt zu verhindern und zu hintertreiben. Jedenfalls liegt für die Annahme, daß der Schuldner die Pfändung der Gewerbebank in betrügerischer Absicht gegen sich habe geschehen lassen, nicht der geringste Anhalt vor, und kann daher auch von der Kenntnis einer solchen Absicht nicht die Rede sein.“

Die Revisionen wurden zurückgewiesen aus folgenden

Gründen:

... „Seitens der Revision wird geltend gemacht, daß, da die vom 10. Februar 1892 datierte Cession, durch welche die belangte Gewerbebank dem Beklagten R. ihre Forderung von 1844,88 M nebst allen mit derselben verbundenen Rechten, folgeweise auch den Ansprüchen aus den Pfändungen vom 29. Januar und 12. Februar 1892, übertrug, erst am 30. Juni 1892, also nach der am 21. März 1892 erfolgten Eröffnung des Konkurses über das Vermögen des Bierbrauers S. zugestellt worden sei, die nach der Feststellung des Oberlandesgerichtes gegenüber der Gewerbebank begründete Anfechtbarkeit der vorerwähnten Pfändungen auch dem Cessionar R. gegenüber gelten müsse, da nach den §§ 2. 12 R.D. die Konkursmasse durch eine während schwebenden Konkurses vorgenommene Cession nicht in eine schlechtere Lage kommen könne.

Diese Ausführung ist nicht zutreffend. Durch den § 12 R.D. wird, wie von den Vorinstanzen richtig angenommen wird, nicht der Erwerb eines bereits bestehenden Absonderungsrechtes zc durch Über-

tragung, sondern nur die Konstituierung eines solchen Rechtes nach Eröffnung des Konkurses ausgeschlossen. Wenn in den Motiven zur Konkursordnung (S. 57), in welchen dieses ausdrücklich, und zwar als selbstverständlich erklärt wird, zur Begründung dieses Standpunktes gesagt wird, daß durch eine solche Übertragung bestehender Absonderungsrechte *u.* die Konkursgläubiger in ihren Rechten nicht beeinträchtigt würden, so trifft dieses allerdings im Falle der Übertragung solcher Rechte, welche gegen den ursprünglichen Erwerber anfechtbar sind, zufolge der demnächst zu erörternden Bestimmung des § 33 Abs. 2 Ziff. 1 R.D. unter Umständen nicht zu. Allein es wäre unberechtigt, einer gesetzlichen Bestimmung wegen ihrer für ein vereinzelttes Rechtsverhältnis nicht passenden Motivierung eine von der zweifellos gewollten und auch zum Ausdruck gelangten Bedeutung und Tragweite abweichende Auslegung zu geben.

War somit die Übertragung des auf Seiten der beklagten Gewerbebank begründeten Pfändungspfandrechtes durch die stattgehabte Cession auf K. auch nach der Konkurseröffnung durch den § 12 R.D. nicht ausgeschlossen, so ist zu Gunsten des K. als besonderen Rechtsnachfolgers der Gewerbebank mit Recht vom Berufungsrichter der § 33 Abs. 2 Ziff. 1 R.D. zur Anwendung gebracht worden. Dem steht zunächst nicht der von der Revision angezogene § 2 R.D. entgegen; soweit der § 33 Abs. 2 Ziff. 1 mit dem im § 2 niedergelegten Grundsatz wirklich in Widerspruch stehen sollte, würde daraus weiter nichts folgen, als daß jener Grundsatz nicht ohne Ausnahmen vom Gesetze angenommen worden ist. Weiterhin wird die Anwendung des § 33 R.D. auch nicht durch den rechtlichen Charakter des dem übertragenen Rechte anhaftenden Mangels in Frage gestellt. Der Mangel der Anfechtbarkeit ist nicht etwa dinglicher Natur, so daß das anfechtbare Recht, nur mit diesem Mangel behaftet, auf den Rechtsnachfolger übergehen könnte; das Anfechtungsrecht gemäß §§ 22 flg. R.D. begründet vielmehr lediglich einen obligatorischen Anspruch gegen denjenigen, in dessen Person das anfechtbare Recht ursprünglich entstanden ist.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Civils. Bd. 32 S. 24; Motive zur Konkursordnung S. 151; Petersen-Kleinfeller zu § 33 der Konkursordnung Nr. 3, zu § 22 III. Nr. 2.

Daß ein anfechtbarer Anspruch durch Übertragung unanfechtbar werden

kann, ergibt der § 33 selbst. Dabei kann es auch nicht darauf ankommen, ob die Übertragung vor oder nach der Konkursöffnung stattgefunden hat, zumal in beiden Fällen die eventuellen nachteiligen Folgen für die Konkursmasse dieselben sind, und es danach sachlich ohne Bedeutung ist, wann die Cession erfolgte, auch das Gesetz selbst im § 33 R.D. eine solche Unterscheidung nicht gemacht hat, sodaß darunter auch die nach der Konkursöffnung eintretenden Rechtsfolgen fallen.

Da nach den vorstehenden Ausführungen der § 33 Abs. 2 Ziff. 1 untergebens zur Anwendung kommt, so rechtfertigt sich aus den vom Oberlandesgerichte angeführten, mit der Judikatur des Reichsgerichtes, vgl. Entsch. des R.G.'s in Civils. Bd. 32 S. 24—26, übereinstimmenden Gründen die Abweisung der Anfechtungsklage gegenüber dem Beklagten K. Es konnte bei dieser rechtlichen und thatsächlichen Sachlage auch nicht darauf ankommen, welcher Zeitpunkt für die Wirkung der Cession der Konkursmasse gegenüber maßgebend ist, ob die (zwischen den Parteien nicht feststehende) Zeit der Errichtung der Cession oder die Zeit der Zustellung derselben oder der Anerkennung im Konkursverfahren, und ebensowenig ist es von Bedeutung, daß das Oberlandesgericht nicht speziell auch für den Zeitpunkt der Zustellung der Cession das Fehlen der Voraussetzungen des § 33 Abs. 2 Ziff. 1 festgestellt hat.

Anlangend die beklagte Gewerbebank, so ist dieser gegenüber die Klage mit Recht wegen Mangels der Passivlegitimation abgewiesen worden. Die Klage charakterisiert sich, wie sowohl der Wortlaut als die Begründung ergeben, lediglich als eine Anfechtungsklage zur Abwehr des allein von K. auf Grund der streitigen Pfändungen in Anspruch genommenen Absonderungsrechtes bezüglich des Erlöses der von der Gewerbebank gepfändeten Gegenstände. Da, wie vorstehend erörtert, die letztere weder mehr Inhaberin der fraglichen Forderungs- und Pfandrechte ist noch irgend welche Ansprüche auf Grund derselben geltend macht, so ist dieselbe dieser Klage gegenüber nicht passiv legitimiert. Eine Klage auf Rückgewähr des durch die Pfändungen der Konkursmasse Entzogenen oder auf etwa für zulässig erachtete Feststellung der Anfechtbarkeit behufs demnächstiger Erhebung des Anspruches auf Rückgewähr, bezüglich welcher für die Frage der Passivlegitimation eine andere Beurteilung würde eintreten müssen, ist nicht ange stellt.“ . . .